WALTER MADLIGER | Schweiz

2. NAME: WALTER MADLIGER
Staatsangehörigkeit: Schweiz
Jahr des Beginns der Folter/Misshandlung: 1982
E-Mail: wmadliger@yahoo.de

Ich bin 58 Jahre alt, Schweizer Staatsbürger und Laborant, Oberleutnant der Schweizer Armee (Luftwaffe) und werde seit über 25 Jahren mit diesen Waffen angegriffen. Ich habe mich bezüglich dieser Waffen und ihres rechtswidrigen Einsatzes gegen mich an das Schweizer Parlament und die Schweizer Justiz gewandt. Ich unterstütze diese Initiative voll und ganz. 30.12.2009 Vielen Dank für Ihre Weiterleitung an Hanspeter Thür, den Schweizer Datenschutzbeauftragten. Offensichtlich nimmt diese Bundesbehörde unsere Beschwerden bezüglich MC und Online-Belästigung nun ernst und möchte der Sache nachgehen. Möglicherweise haben meine diesbezüglichen Beschwerden auch etwas dazu beigetragen. Es ist jedoch wichtig, dass sich nun eine Regierungsbehörde für dieses Thema interessiert. Walter Madliger, Schweiz, 16.10.2012 Das IKRK verfolgt dieses Thema sehr genau, da es an der Entwicklung neuer Waffen interessiert ist und im Voraus wissen möchte, ob diese neuen Waffen gegen die Grundsätze und Ziele des Roten Kreuzes und die Genfer Konvention über die Kriegsführung verstoßen würden. Das IKRK hat im Laufe der Jahre mehrere internationale Konferenzen zu diesem Thema organisiert und zahlreiche Artikel in seiner Internationalen Rotkreuz-Zeitschrift veröffentlicht. Seit 2002 habe ich mehrmals die Bibliothek des IKRK in Genf besucht, die eine beachtliche Anzahl von Büchern zu diesem Thema und zur „Revolution in Militärangelegenheiten“ enthält. Ich habe mit Frédéric de la Loie vom IKRK gesprochen, der auf dieses Thema spezialisiert ist, und dem Direktor des IKRK, Herrn Kellenberger, ein Informationsblatt zu diesem Thema übergeben. Möglicherweise deshalb nahm das IKRK (de la Loie) im Mai 2009 am 5. Europäischen Symposium über nicht-tödliche Waffen in Deutschland teil, wo ich ebenfalls einen Vortrag hielt (Elektromagnetische Waffen und Menschenrechte). Das IKRK ist vollständig von den nationalen Rotkreuz-Organisationen abhängig, um deren Bevölkerung im Falle von Krieg und Naturkatastrophen helfen zu können – das heißt, es hängt letztlich von der Politik und den Justizsystemen dieser Länder ab. Die Länder müssten ihre Politik im Vorfeld ändern, damit das IKRK in dieser Angelegenheit tätig werden kann. Es gibt keine andere Möglichkeit, dieses Problem zu lösen. Walter Madliger, Schweiz, 23.11.2012. Vielen Dank für die Mitteilung der Antwort der Bioethikkommission. Meiner Meinung nach sind sie alle nichts als eine beschämende Lachnummer, die die Wahrheit genau kennen, aber seit 1975 gehorsam den Anweisungen der Regierung folgen (Vorfall in der US-Botschaft in Moskau mit Mikrowellen; die USA kamen zu dem Schluss, dass die Russen in der Lage waren, Mikrowellen zu senden, die Krebs verursachen, und beschlossen, diese Tatsache für immer geheim zu halten). Nein, ihre Reaktion überrascht mich nicht. Walter, 03.01.2013. Tut mir leid, John, aber dieser Brief wird als Erstes im Papierkorb landen. Das liegt nicht an reiner Boshaftigkeit des IStGH, sondern an dessen Statuten. Strafverfahren müssen ausschließlich innerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit, vor den nationalen Strafgerichten, verhandelt werden. Wenn Sie vor dem höchsten Strafgericht Ihres Landes auch in diesem Fall verloren haben, können Sie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anrufen, sofern Ihr Heimatland der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten ist – das ist der letzte Instanz. Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) ist nicht für alle Strafsachen

weltweit zuständig, sondern nur für schwere Massenmorde wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen – und sehr selten für schwere Angriffsverbrechen. IStGH und die Vereinten Nationen sind sich dieser Technologie und der damit verbundenen Verbrechen sicherlich bewusst, aber solange es keine UN-Resolution zu diesem Thema gibt und kein Staat diese Technologie verfolgt, können sie nichts unternehmen. Leider ist diese Technologie nicht einmal im russischen Strafrecht verankert (sondern im Waffengesetz), sodass auch dies kein Ausgangspunkt für eine Strafverfolgung sein kann. Nur wenn das Heimatland des Opfers solche Verbrechen aktiv verfolgt, bestünde eine geringe Chance beim IStGH. Entschuldige bitte diesen Kommentar, Walter, 26.04.2013. Im Jahr 2009 durfte ich am 5. Europäischen Symposium über nicht-tödliche Waffen in einem Workshop zu den sozialen Auswirkungen teilnehmen. Mir wurde jedoch nicht gestattet, meinen Bericht/meine Rede zu beenden – sie enthielt offensichtlich zu viele verstörende Informationen – und wurde von einem hochrangigen NATO-Offizier der Niederlande aufgrund der verstrichenen Zeit unterbrochen. Es ist ratsam, Ihre Berichte an das Symposiumskomitee zu senden – vielleicht erhalten einige von uns dann eine Rückmeldung. Harlan Girard (USA) und John Allman (GB) waren damals ebenfalls anwesend. Aber der berüchtigte Oberst Dr. John B. Alexander, der „Papst der nicht-tödlichen Waffen“, schätzte meine Rede offensichtlich sehr und wollte sie später in der vertraulichen Atmosphäre unserer Gruppenkonferenz noch einmal hören. Walter

Revision #1
Created 3 November 2025 23:48:01 by investigatione
Updated 3 November 2025 23:48:18 by investigatione